

Merkblatt über den Erhalt des Vorsorgeschutzes bei Kündigung durch den Arbeitgeber

Versicherte die das 58. Altersjahr erreicht haben und denen vom Arbeitgeber gekündigt wird, haben die Möglichkeit bei der Galenica Pensionskasse weiterhin versichert zu bleiben. In diesem Fall verbleibt das angesparte Vorsorgekapital bei der Galenica Pensionskasse.

Beginn

Die Erhaltung des Vorsorgeschutzes beginnt per 01. des Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber. Die Vereinbarung muss spätestens 3 Monate nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses unterschrieben bei der Galenica Pensionskasse eingetroffen sein.

Versicherter Lohn - Plan

Der versicherte Lohn und die Planvariante (Plan Standard oder Plan Plus) kann frei gewählt werden; der versicherte Lohn entspricht mindestens dem Mindestbetrag gemäss Art. 8 BVG.

Der versicherte Lohn und die Planvariante kann auf Wunsch jährlich per 1.1. geändert werden. Die schriftliche Meldung muss bis 30. November an die Galenica Pensionskasse erfolgt sein.

Versicherungsvarianten

Versicherung der Leistungen im Alter, bei Invalidität und Todesfall

Der Versicherte übernimmt die Spar- und Risikobeiträge.

Versicherung der Leistungen bei Invalidität und Todesfall

Der Versicherte übernimmt die Risikobeiträge.

Die Beiträge werden gemäss jeweils aktuell gültigem Reglement erhoben. Bei Änderung der Beitragssätze durch den Stiftungsrat, werden die Beiträge neu berechnet und angepasst.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich per 25. des Monats – die Bezahlung hat jeweils innert 10 Tagen zu erfolgen.

Die Versicherungsvariante kann auf Wunsch per 1.1. geändert werden. Die schriftliche Meldung muss bis 30. November erfolgt sein.

Einkäufe

Einkäufe auf die vollen Leistungen im reglementarischen Rücktrittsalter sind jederzeit möglich, sofern noch eine Lücke besteht. Die Einkäufe sind während 3 Jahren für den Kapitalbezug gesperrt.

Vorbezug für Wohneigentum

Ein Vorbezug für Wohneigentum oder die Verpfändung ist gemäss gültigem Reglement weiterhin möglich. Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert ist kein Vorbezug und keine Verpfändung mehr möglich.

Kündigung

Die versicherte Person kann die Vereinbarung jederzeit auf Ende des Monats kündigen. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.

Die Galenica Pensionskasse kann die Vereinbarung kündigen, sofern der Versicherte seiner Beitragspflicht innert 30 Tagen nach der ersten Mahnung nicht nachkommt.

Ende der Versicherung

Die Versicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen, ordentlichen Rücktrittsalter der versicherten Person.

Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, muss die Altersleistung in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleibt eine reglementarische Maximalrente.

Hat die Versicherung weniger als zwei Jahre gedauert, kann der Kapitalbezug geltend gemacht werden. Der Antrag auf Kapitalauszahlung muss spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Ende der Versicherung bei der Galenica Pensionskasse eingetroffen sein.

Die Versicherung endet, wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf aller reglementarischen Leistungen in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.

Informationspflicht

Der Versicherte hat die Galenica Pensionskasse über Änderungen des Zivilstandes sowie der Adresse unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Galenica Pensionskasse informiert den Versicherten mindestens einmal jährlich über die Versicherungsleistung mit dem Versicherungsausweis sowie der Bestätigung über die geleisteten Beiträge.

Dies ist eine unverbindliche Zusammenstellung aus dem Vorsorgereglement. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Anwendbar ist jeweils das aktuell gültige Reglement und dessen Anhänge (www.galenica-pk.ch) sowie die gesetzlichen Bestimmungen.